

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 46/2004)**

### **Recht auf Altersversorgung beginnt schon in der Probezeit**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Stellt der Arbeitgeber einem neuen Mitarbeiter zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine freiwillige Pensionszusage nach Ablauf der Probezeit in Aussicht, beginnt die Unverfallbarkeitsfrist bereits mit dem Zeitpunkt der Zusage. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in die zehnjährige Unverfallbarkeitsfrist auch die Probezeit einrechnen muss, soweit er diesem Zeitpunkt bereits eine „Zusage der Zusage“ gemacht hat.

**Beschluss des BAG – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen : 3 AZR 5/03**

**Veröffentlicht : Handelsblatt vom 03. März 2004**

04.03.2004